

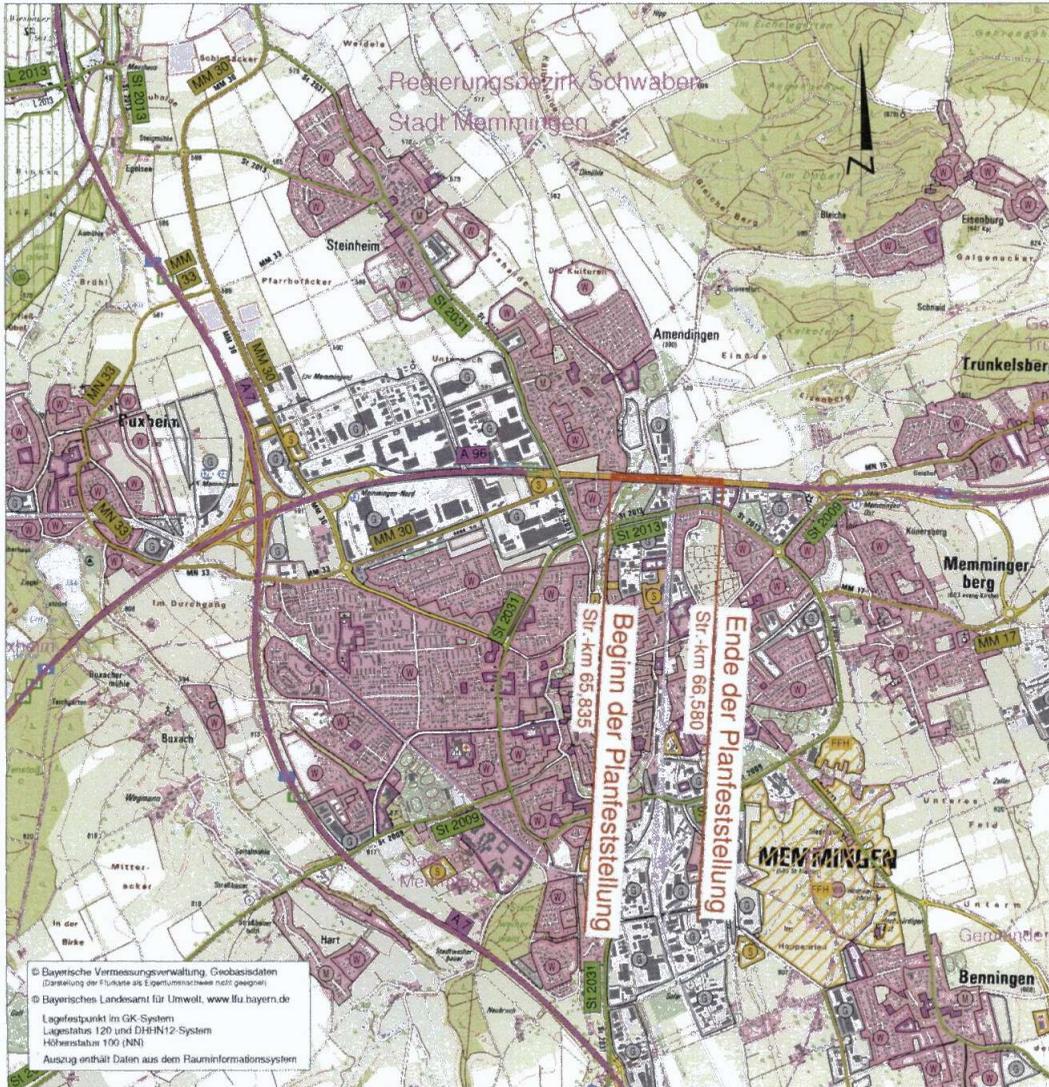
**BAB A 96 Ersatzneubau
„Hochbrücke Memmingen“,
BW 66-1, nördliches Teilbauwerk**



**Planfeststellungsbeschluss
vom 24.Juli 2019**

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.2-3/25





Zeichenerklärung

Planung

- Baumaßnahme zweibahnig
- Großbauwerk

Gebiete und Flächen

- Wohnbaufläche
- gemischte Baufläche
- gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche
- Gemeinbedarf

Straßennetz

- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Staatsstraße
- Kreisstraße
- Bahnstrecke

Verwaltung

- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Schutzgebiete Natur, Landschaft, Wasser

- FFH-Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Wasserschutzzone I
- Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone III

Autobahndirektion Südbayern -Dienststelle Kempten-



Rottachstraße 11
87439 Kempten

Tel: 0831/6243-03, Fax 0831/6243-5804, E-Mail: poststelle.kempten@abdsb.bayern.de

bearbeitet:	K35	April 2018	Imhof
gezeichnet:	K411	April 2018	Finger
geprüft:	K3	Juni 2018	Schörmig
PSP Nr.	B015.ABAND081.05.FG.20		
PSP Bez.	A96 B K 051 E BW66-1 Hochbrücke A96		
Datensatzname	U03.SP.ABAC0681.P1.F.U.E.P.		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern		Unterlage / Blatt-Nr.: 3 Übersichtslageplan
Straße / Abschn. Nr. / Station: A096 / 440 / 1.977 bis 2.722		Maßstab: 1 : 25000
A96 Lindau - Memmingen - München Ersatzneubau der Hochbrücke Memmingen BW 66-1 Str.-km 65+835 bis Str.-km 66+580		
Aufgestellt: Autobahndirektion Südbayern Wiesner, Bauinspektor Kempten, den 27.08.2018	Geprüft: Autobahndirektion Südbayern München, den	
Protokoll-Nr.: 80 05 2018		

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Tenor	1
I. Feststellung des Plans	1
II. Planunterlagen	2
III. Kosten der Baumaßnahme	3
IV. Straßenrechtliche Verfügungen	3
V. Wasserrechtliche Entscheidungen	4
1. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser	4
2. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Absenkung von Grundwasser	4
3. Wasserrechtliche Auflagen für die Behandlung des Niederschlagswassers	5
4. Wasserrechtliche Auflagen für die Bauwasserhaltung	6
5. Wasserrechtliche Auflagen für die Anlagengenehmigung	7
6. Wasserrechtliche Auflagen für die Ausgleichsmaßnahme A 17	8
VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen	9
VII. Auflagen für Arbeiten und Bauwerke im Bereich der Bahnstrecken 5400 Kempten – Neu-Ulm und 5360 Buchloe – Memmingen	10
VIII. Sonstige Auflagen	15
1. Denkmalpflege	15
2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation	16
3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW Verteilnetz GmbH	17
3.1 110-kV Doppelfreileitung, Anlage 63005	17
3.2 20-kV und 1-kV Kabelleitungen und Fernmeldeleitungen	17
4. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	17
5. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich der Versorgungsleitungen der Stadtwerke Memmingen	18
6. Agrarstrukturelle Belange	18
7. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen	18
8. Grundstückszufahrten während der Bauzeit	19
IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	19
X. Entscheidungen über Einwendungen	19
XI. Verfahrenskosten	19
B. Sachverhalt	20
I. Beschreibung des Vorhabens	20
II. Entwicklungsgeschichte der Planung	21
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	21
C. Entscheidungsgründe	22
I. Allgemeines	22
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	22
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	23
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	24
1. Zuständigkeit und Verfahren	24

2.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	24
3.	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)	25
III.	Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens	25
1.	Planungsleitsätze	25
2.	Planrechtfertigung	25
3.	Ermessensentscheidung	26
3.1	Allgemeine Ermessenserwägungen	26
3.2	Planungsvarianten	27
3.2.1	Allgemeines	27
3.2.2	Variantenvergleich	28
3.2.3	Ergebnis	30
3.3	Ausbaustandard	31
4.	Raumordnung und Regionalplanung, städtebauliche Belange	31
5.	Immissionsschutz	32
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz	33
6.1	Straßenentwässerung	33
6.2	Bauwasserhaltung	34
6.3	Wasserbauliche Aspekte und Anlagengenehmigung	35
6.4	Bodenschutz	37
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	38
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege	38
7.2	Habitatschutz	40
7.3	Artenschutz	40
7.3.1	Verbotstatbestände	40
7.3.2	Ausnahme	42
7.3.3	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	44
7.3.4	Zusammenfassende Bewertung	45
8.	Land- und Forstwirtschaft	46
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe	46
9.1	Denkmalpflege	46
9.2	Sonstige Belange	47
9.3	Eingriffe in das Eigentum	47
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden	48
1.	Stadt Memmingen	48
2.	Markt Ronsberg	51
3.	Versorgungsunternehmen	51
4.	Deutsche Bahn AG, Eisenbahnbundesamt	51
5.	Regionalverband Donau – Iller	53
6.	Polizei	54
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	54
8.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	54
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	55
1.	Metzeler Schaum GmbH	55
2.	Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 132/1 der Gemarkung Memmingen	55
VI.	Gesamtergebnis	56
VII.	Straßenrechtliche Verfügungen	57
VIII.	Kostenentscheidung	57

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AlIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräuscentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FINr	Flurnummer
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBl	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 20/2006)
VO	Verordnung
V-RL	Richtlinie über die Erhaltung wild lebender Vogelarten
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.2-3/25/30

**BAB A 96 Lindau – Memmingen – München;
Hochbrücke Memmingen
BW 66-1, nördliches Teilbauwerk**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Ersatzneubau des nördlichen Teilbauwerks der Hochbrücke Memmingen an der BAB A 96 Lindau – Memmingen – München (BW 66-1) einschließlich der notwendigen Anpassungen des südlichen Teilbauwerks und der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen (Bau-km 65+835 bis Bau-km 66+580) wird

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für die Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A. V. 1 und 2 dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage 1	Erläuterungsbericht mit Roteintragungen vom 24.05.2019
Unterlage 5	Lageplan M 1 : 1.000 mit Roteintragungen vom 24.05.2019
Unterlage 6	Höhenplan M 1 : 1.000/100
Unterlage 7	Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen M:1:2000
Unterlagen 9.2.1 und 9.2.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne – M 1 : 1.000 mit Roteintragungen vom 24.05.2019
Unterlage 9.3	Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter mit Roteintragungen vom 24.05.2019
Unterlage 9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation mit Roteintragungen vom 24.05.2019
Unterlage 10.1	Grunderwerbsplan M 1 :1.000 mit Roteintragungen vom 24.05.2019
Unterlage 10.2	Grunderwerbsverzeichnis mit Roteintragungen vom 24.05.2019
Unterlage 11	Regelungsverzeichnis mit Roteintragungen vom 24.05.2019
Unterlage 14.1	Regelquerschnitt Brücke M 1 : 50
Unterlage 14.2	Regelquerschnitt Straße M 1:50
Unterlage 15.1	Brückenskizze BW 66-1 M 100/500
Unterlage 15.2	Brückenskizze BW 66-2 M 1:200
Unterlage 16.2	Detailplan, Absetz-und Rückhaltebecken M 1:100
Unterlage 17.2	Immissionstechnische Berechnungsunterlagen
Unterlage 18.2	Wassertechnische Berechnungsunterlagen –

Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Unterlage 2	Übersichtskarte M 1 : 100.000
Unterlage 3	Übersichtslageplan M 1 : 25.000
Unterlage 17.1	Erläuterungen zu den schalltechnischen Berechnungen
Unterlage 18.1	Erläuterungen zu den wassertechnischen Unterlagen
Unterlage 19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil mit Roteintragungen vom 24.05.2019
Unterlage 19.1.2	Bestands- und Konfliktplan M 1 : 1.000
Unterlage 19.1.3	Fachbeitrag spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Unterlage 19.4	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG
Unterlage 19.5	Faunistisches Gutachten Fledermäuse

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern Dienststelle Kempten oder in deren Auftrag erstellt und tragen das Datum vom 27.08.2018. Die Roteintragungen stammen vom 24.05.2019.

III. Kosten der Baumaßnahme

Die Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung - trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Regelungsverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen worden ist.

IV. Straßenrechtliche Verfügungen

Die neuen Bestandteile der BAB A 96 werden gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG mit der Verkehrsübergabe zur Bundesautobahn gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen.

Der räumliche Umfang des Neubaus ergibt sich im Einzelnen aus dem Lageplan und dem Regelungsverzeichnis (Unterlagen 5 und 11).

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Maßnahme wird gemäß § 15 BayWG, § 10 Abs. 1 WHG die widerrufliche

beschränkte Erlaubnis

erteilt, die nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen auf den Überbauten der nördlichen Brücke anfallenden Niederschlagswasser über eine Behandlungs- und Rückhalteinlage (Sedimentationsbecken) in die Memminger Ach einzuleiten.

Die Erlaubnis wird gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG auf 20 Jahre befristet.

2. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Absenkung von Grundwasser

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Maßnahme wird gemäß § 15 BayWG, § 10 Abs. 1 WHG die widerrufliche

beschränkte Erlaubnis

erteilt,

1. im Bereich der Hochbrücke Memmingen Grundwasser zu fördern und somit den Grundwasserstand bis unter die Baugrubensohle abzusenken,

2. das geförderte Grundwasser in den Stadtbach, den Neuwelter Bach oder die Memminger Ach einzuleiten.

Die Erlaubnis wird gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG auf die Dauer der Bauzeit befristet.

3. Wasserrechtliche Auflagen für die Behandlung des Niederschlagswassers

1. Die zur Herstellung der Baustraße und der Baustelleneinrichtung vorübergehend erforderliche Verfüllung des unteren Sees ist ausschließlich mit unbelastetem Material der Zuordnungsklasse Z-0 auszuführen. Dies ist vor Beginn der Maßnahme beim Wasserwirtschaftsamt Kempten sowie der Stadt Memmingen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
2. Die Regenwasserleitungen dürfen nicht zur Ableitung von Schmutzwasser verwendet werden. In die Niederschlagswasserbehandlungsanlage darf nur Niederschlagswasser aus den in den Planunterlagen bezeichneten Bereichen eingeleitet werden. Es darf nur unverschmutztes oder entsprechend behandeltes Niederschlagswasser in die Memminger Ach eingeleitet werden.
3. Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Stoffe sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Hierzu wird ein Auffangraum für Leichtflüssigkeiten ins Sedimentationsbecken integriert. Der Abfluss aus dem Becken muss vollständig verschließbar sein.
4. Die Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung sind entsprechend den Planunterlagen und den Vorgaben des DWA Arbeitsblattes A 117/138 zu erstellen. Die gedrosselte Einleitung aus dem Kombibecken in die Memminger Ach beträgt 25l/s. Das Kombibecken ist gemäß M 153 mit max. $9\text{m}^3/\text{m}^2$ und h und $r15,1=113,9\text{ l/s}$ und h_a zu bemessen.
5. Zur Minimierung der Schäden und Beeinträchtigungen des Gewässers bei Unfällen ist der Feuerwehr oder entsprechenden Hilfsorganisationen im Regenwassersammelkanal oder der Behandlungsanlage eine Stelle für eine Absperrung zu benennen. Die Entwässerungspläne sind den Hilfskräften nach Abnahme durch den privaten Sachverständigen zur Kenntnis zu geben.
6. Die Vorhabensträgerin hat alle Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz von Grundstücken, Gewässern, Anlagen und Rechten Dritter gegen nachteilige Folgen des vermehrten Wasseranfalles notwendig werden.
7. Die Vorhabensträgerin hat die Entwässerungsanlagen in einem einwandfreien Zustand Instand zu halten und entsprechend der EÜV zu warten. In einer Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände, insbesondere Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen enthalten sein.
8. Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abzunehmen. Der private Sachverständige ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beauftragen. Das Abnahmeprotokoll und die Bestands-

pläne sind der Stadt Memmingen zuzusenden, sofern sie vom Antrag abweichen.

9. Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlage sowie Änderungen der Betriebsweise sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und der Stadt Memmingen anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Eine etwaig erforderliche bau- oder wasserrechtliche Gestattung ist rechtzeitig zu beantragen.
10. Sollte sich im Zuge der Bauausführung erweisen, dass eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, ist unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen die dafür erforderliche Gestattung einzuholen.
11. Um mögliche nachteilige Beeinflussungen der Belange Dritter durch eine etwaig erforderliche Bauwasserhaltung feststellen zu können, ist vom Vorhabensträger vor Beginn der Baumaßnahme ein umfangreiches Beweissicherungsverfahren durchzuführen, das alle Anlagen und Gebäude in direkter Umgebung zur Bauwasserhaltung umfasst.
12. Die Vorhabensträgerin hat den Vertretern der Verwaltungsbehörde und des Wasserwirtschaftsamts Kempten jederzeit den Zutritt zu der Anlage zu gestatten.
13. Die Vorhabensträgerin haftet für alle Schäden, die Dritten aus der Erlaubnis, dem Bestand, dem Umbau, der Beseitigung oder der mangelhaften Unterhaltung der Anlage erwachsen.
14. Die Festsetzung weiterer Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen, bleibt vorbehalten.

4. Wasserrechtliche Auflagen für die Bauwasserhaltung

1. Die Wasserhaltungsmaßnahmen sind räumlich und zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.
2. Es dürfen nur Baustoffe verwendet bzw. Bauweisen angewandt werden, die vom Baugrundgutachter vorgegeben sind und keine Beeinträchtigung des Grundwassers besorgen lassen.
3. Das Grundwasser darf nur für den beantragten Zweck entnommen und in seiner qualitativen Beschaffenheit nicht verändert werden.
4. Während der Pumpzeit ist darauf zu achten, dass kein Schlamm, Schwemmsand oder fischtoxische Substanzen (z.B. Zementmilch, Fette, Öle, u.ä.) abgepumpt werden. Durch geeignete Maßnahmen, z.B. Absetzbecken mit Tauchwand, sind absetzbare Stoffe so zurückzuhalten, dass es zu keinen wesentlichen Trübungen kommt (Sichttiefe mind. 50 cm).

5. Alle Vorrichtungen zur Grundwasserförderung und –absenkung sind so anzulegen, dass sie nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder außer Betrieb gesetzt werden können.
6. Die Pumpensümpfe sind mit gewässerunschädlichem Material zu verfüllen. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
7. Sohle und Böschungen des Vorfluters sind im Bereich der Einleitungsstelle zu sichern. Schäden an den Uferböschungen, die durch die Bauarbeiten (Grundwasserabsenkung) entstehen, sind zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand ist herzustellen, der Uferbewuchs ist zu erhalten.
8. Eine hydraulische Überlastung der Vorflut bzw. eine Verschärfung eines Hochwasserereignisses durch die Bauwasserhaltung ist nicht zulässig.
9. Beginn und Ende der Grundwasserabsenkung sind der Stadt Memmingen und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten schriftlich anzuzeigen.
10. Zur Überprüfung behält sich das Wasserwirtschaftsamt Kempten vor, Messeinrichtungen einzubauen.
- ~~11. Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, die vom Umfang der gestatteten Gewässerbenutzung abweichen sowie eine gegebenenfalls erforderliche Verlängerung der Erlaubnis sind rechtzeitig vor Beginn bei der Stadt Memmingen zu beantragen.~~

5. Wasserrechtliche Auflagen für die Anlagengenehmigung

1. Vor Baubeginn ist ein Standsicherheitsnachweis des beabsichtigten Brückenbaus vorzulegen.
2. Das Vorhaben ist nach den mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen versehenen Plänen unter Beachtung eventueller Roteintragungen durchzuführen.
3. Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Abraum und Abbruch ist vollständig und zeitnah aus dem Bachbett und dem weiteren Vorhabensbereich zu entfernen und abzufahren. Eine ordnungsgemäße Entsorgung hat zu erfolgen.
4. Während und nach der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Memminger Ach, der sich westlich der Eisenbahn befindende Bach, der Entwässerungsgraben beim nordöstlichen Autobahndammbereich, der obere und untere See und das Grundwasser nicht schädlich verunreinigt werden oder sonstige nachteilige Veränderungen der Eigenschaft eintreten.
5. Bei den Bauausführungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserabführung der Memminger Ach und des Baches sowie der Hochwasserschutz stets gewährleistet sind.

6. Die Gewässerausbaumaßnahmen am Entwässerungsgraben im nordöstlichen Vorhabensbereich am Autobahnböschungsfuß sind vor Ort mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten (Herrn Merk, Tel.: 08245/904-301) abzustimmen.
7. Die Niederschlagswassereinleitung in die Memminger Ach aus dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ist in hydraulisch günstiger Form zu erstellen. Die Sicherung der Einleitungsstelle sollte ebenfalls mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten (Herrn Merk, Tel.: 08245/904-301) abgestimmt werden.
8. Der im Auebereich der Memminger Ach im Zuge der Baumaßnahmen beseitigte Baum- und Strauchbestand ist zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder zu ersetzen.
9. Nach Ende der Baumaßnahmen sind die Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und die Brückenverstärkung über die Memminger Ach wieder zurückzubauen.
10. Nach Ende der Baumaßnahmen ist die Verfüllung im Unteren See wieder zu entfernen.
11. Der Vorhabensträgerin obliegt die Instandhaltung, Sicherung und Unterhaltung der Hochbrücke mit all ihren Teilen. Zudem obliegt der Vorhabensträgerin die Unterhaltung der Memminger Ach sowie der dazugehörenden Böschungen und Gewässer- sohle in dem vom südlichen und nördlichen Brückenbauwerk überdeckten Bereich und anschließend 5 m im Oberwasser- und 23 m im Unterwasserbereich (bis zum nördlichen Ende der Grunderwerbsfläche für das Absetz- und Regenrückhaltebecken).
12. Der Termin des Beginns der Bauarbeiten am Gewässer ist den Fischereiberechtigten und –pächtern mindestens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.
13. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten schriftlich anzuzeigen.
14. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Abnahme im Sinne des Art. 61 BayWG durchzuführen.
15. Die Wasserhaltungsmaßnahmen sind räumlich und zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.

6. Wasserrechtliche Auflagen für die Ausgleichsmaßnahme A 17

1. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Stadt Memmingen (Wasserrecht und Untere Naturschutzbehörde), dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Fischereiberechtigten im entsprechenden Gewässerabschnitt schriftlich anzuzeigen.
2. Die im Baufeld befindlichen Grenzsteine sind zu sichern oder nach Abschluss der Arbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen neu zu versetzen.

3. Die gesamten wasserbaulichen Maßnahmen an den Gräben sind nach den Grundsätzen des naturnahen Wasserbaues auszuführen. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in die Gräben gelangen können. Erforderliche Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen sind außerhalb von Schutz- und Schonflächen anzulegen.
4. Die Gestaltung der Gräben und Stillgewässer ist unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte (struktureich, natürliche Baustoffe, wechselnde Sohlbreiten und Böschungsneigungen, etc.) auszuführen.
5. Bei den Grabenanstauungen sind ausreichende Lücken bzw. Abflussöffnungen vorzusehen, damit die Durchgängigkeit für Fische und Kleinlebewesen erhalten bleibt. Die Höhenunterschiede zwischen den einzelnen Anstauungen sind möglichst gering zu halten (max. 10 cm).
6. Bei der Planung und Ausführung der Anstauungen ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung der benachbarten Flächen (z.B. durch Rückstau) verursacht wird.
7. Schädliche Einflüsse auf angrenzende Grundstücke sind zu unterlassen bzw. auszugleichen. Die Unterhaltslast für die umgestalteten Grabenabschnitte liegt bei der Vorhabensträgerin.
8. Bei einem sehr großen Hochwasserereignis an der Memminger Ach tritt nach fachlicher Einschätzung eine Überschwemmung des Bauvorhabensbereiches ein. Aushub- und Baumaterialien dürfen deshalb nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Baustoffe nicht im gefährdeten Vorhabensbereich gelagert werden. Dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z.B. an Wochenenden).
9. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten ist berechtigt, die plan- und bescheidsgemäße Bauausführung zu überwachen.
10. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1), den Maßnahmenpläne (Unterlage 9.2.1 und 9.2.2) und den Maßnahmeblättern (Unterlage 9.3) vorgesehenen Minimierungs-, Vermeidungs-, Gestattungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu

pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks zu erhalten.

2. Die Vermeidungsmaßnahme 3 V (faunistisch unbedenkliche Ausführung der Lärmschutzwand auf der Brücke) ist vor Planung der Bauausführung mit der Höheren Naturschutzbehörde – Regierung von Schwaben – abzustimmen. Dabei ist die neueste Publikation von Brinkmann et al. (*Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse*) aus 2012 (anstatt 2005) zu verwenden.
3. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahmen und der fachkundigen Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen. Das hiermit beauftragte Fachpersonal ist der Unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Memmingen namentlich zu benennen.
4. Bei der Kompensationsmaßnahme 17 A sind diejenigen Flächen, die bisher als intensives Grünland genutzt werden, für die Dauer von 3 Jahren ab Beginn der Bauarbeiten 5 Mal pro Jahr zu mähen. Eine Düngung der Flächen ist dauerhaft auszuschließen.
5. Die planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1.1 und 9.2) sind unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden (http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/oekoflaechenkataster_meldebogen/index.htm).

VII. Auflagen für Arbeiten und Bauwerke im Bereich der Bahnstrecken 5400 Kempten – Neu-Ulm und 5360 Buchloe – Memmingen

1. Hinsichtlich außergewöhnlicher Einwirkungen infolge Entgleisung von Eisenbahnfahrzeugen auf Bauwerke neben oder über Gleisen ist von der Vorhabensträgerin die DIN 1991-1-1-7 zu beachten.
2. An Brücken über elektrifizierte Strecken oder zur Elektrifizierung vorgesehene Strecken sind richtlinienkonforme Schutzmaßnahmen gegen Hochspannung zu treffen. Nach Ril 800.0130 soll für den Regellichtraum bei Oberleitungen (15 kV Nennspannung) eine Höhe über Schienenoberkante von 6,15 m freigehalten werden. Unterschreitungen bis auf 5,65 m sind möglich, müssen aber mit der DB Netz AG abgeklärt werden.
3. Vor der Durchführung von Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder Oberleitungsanlagen einschließlich des Luftraumes hat ein von der Vorhabensträgerin beauftragter technischer Berechtigter eine schriftliche Betriebs- und Bauanweisung bei der DB Netz AG, Eicher Straße 35, 87435 Kempten (Herr Burkhard Thiele, Tel.: 0831 52 611 550 / mobil: 0160 974 51 407 / mail: burkhard.thiele@deutschebahn.com) einzuho-

len. Der technische Berechtigte hat die Sicherungspläne zu erstellen und die Sicherungsüberwachung zu übernehmen. Sollte das Sperren von Gleisen erforderlich werden, muss der technisch Berechtigte mit einer Vorlaufzeit von 31 Wochen vor Baubeginn bei o.g. Stelle einen Antrag für eine Bau- und Betriebsanweisung stellen und für eine sichere Durchführung des Bahn- und Baubetriebs sorgen. Eine baubetriebliche Anmeldung ist erforderlich. Der technische Berechtigte ist von der Deutschen Bahn vor Ort einzuweisen.

4. Während der gesamten Bauzeit hat die Vorhabensträgerin durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie ein sonstiges Eindringen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ausgeschlossen ist.
5. Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden, ist rechtzeitig im Voraus eine örtliche Einweisung durchzuführen. Seite 1 des Sicherungsplanes ist vorzulegen. Die Arbeiten dürfen nur im Schutz von Sicherungspfosten oder anderen zugelassenen Sicherungsverfahren ausgeführt werden.
- ~~6. Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungspfosten nicht betreten werden. Sicherungspfosten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.~~
7. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die DB Richtlinien 132.0118, 132.0123, und 825 sowie die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV-V A1, GUV-V A3, GUV-V D6, GUV-V D30.1, GUV-V D33, GUV-R 2150 und DV 462 zu beachten.
8. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten ist das Überschwenken der Bahnfläche oder der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflage ist durch den Bau einer Überschwenkungsbegrenzung mit TÜV-Abnahme sicherzustellen.
9. Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist.
10. Vor Beginn der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB Netz AG, Richelstraße 1, 80634 München, Herr Prokop, Tel.: 089 – 1308 72708 eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Dem entsprechenden Antrag ist die Stellungnahme der DB zu dem Vorhaben sowie ein maßstäblicher Lageplan (M1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius beizufügen.
11. Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5,0 m zum Gleis einzuhalten. Ist dies nicht möglich, ist eine Absicherung des Baggers mittels Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.
12. Zur Sicherung des Bahnverkehrs ist ein Schutzgerüst einzubauen.

- 13.** Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinien 836.2001 und 800.0130 Anhang 2. Sollte ein Ausführen der Arbeiten außerhalb des Stützbereichs nicht möglich sein, ist von der Vorhabensträgerin rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen, welche von einem vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassenen Prüfstatiker geprüft wurde. In dieser muss nachgewiesen werden, dass durch das Vorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden. Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt durchgeführt werden.
- 14.** Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabung-/ Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung auch außerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig von dem Termin zu benachrichtigen.
- 15.** Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind nur unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.
- 16.** Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss zudem dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage gelangen können. Bei Einsatz eines Spritzgeräts ist das Auftreten eines elektrischen Überschlags von der voraussichtlich Mitte 2019 fertiggestellten angrenzenden Bahnoberleitung auszuschließen.
- 17.** Bahngelände darf nicht überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen weder überschüttet noch beseitigt werden.
- 18.** Baumaterial und Bauschutt dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterial entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass - auch nicht durch Verwehungen - keine Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich gelangen können.
- 19.** Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.
- 20.** Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Eine Versickerung in Gleisnähe ist nicht zulässig.

- 21.** Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- 22.** Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien und Erdaushub nicht verändert werden.
- 23.** Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Gleise hat die Vorhabensträgerin dafür zu sorgen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 24.** Neuanpflanzungen im Nachbarbereich der Bahnlinie müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie 882 (Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle) zu beachten. Bei jeglicher Bepflanzung sind Abstand und Art der Bepflanzung so zu wählen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlage fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Die Vorhabensträgerin hat dafür zu sorgen, dass diese Abstände ist zu jeder Zeit eingehalten werden.
- 25.** Die Vorhabensträgerin hat auf eigene Kosten die gegen durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- 26.** Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller von dem Vorhaben betroffenen Betriebsanlagen der Eisenbahn ist jederzeit zu gewährleisten. Auf die künftige Oberleitungsanlage mit 15.000 Volt Hochspannung wird hingewiesen. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ der Deutschen Bahn AG zu beachten.
- 27.** Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände einzuhalten und Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinien 997.01 und 997.02, GUV-R B 11 vorzusehen. Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf in ihrer Verfügbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Sicherheitsrichtlinie Oberleitung (Richtlinie 132 0123) ist zu beachten.
- 28.** Bei Arbeiten in der Nähe der Oberleitung ist eine Einweisung durch den Anlagenverantwortlichen Oberleitung der DB Netz AG (Herrn Richard Baulig, Bezirksleiter Instandhaltung Oberleitungsanlagen, DB Netz AG, Rosenaustraße 30b, 86150 Augsburg, Tel.: 0821/5032-2941, mobil: 0160/97430338, mail: richard.baulig@deutschebahn.com) erforderlich. Grundsätzlich ist bei Arbeiten in der Nähe der Oberleitung ein Sicherheitsab-

stand von 3 m einzuhalten. Für alle anderen Arbeiten gelten die Abstände aus dem Auszug DIN EN 50-122.

29. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Masten keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstands ist von der Vorhabensträgerin ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vorzulegen.
30. Die Oberleitungsmasten müssen für die Instandhaltung und Entstöruungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.
31. Hinsichtlich der vorhandenen LST- und Kabelanlagen ist eine Kabeleinweisung erforderlich (Ansprechpartner: Herr Markus Barg, Bezirksleiter LSG Kempten/Leutkirch, DB Netz AG, Bahnhof 9, 88299 Leutkirch im Allgäu, Tel.: 0831 52611-542, 0831-96404-542, Fax 0692609-5016, mobil: 0175-2670756, mail: markus.barg@deutschebahn.com; DB Kommunikationstechnik GmbH, Trassenschutz – I.CPR 2 (4), Landsberger Straße 314, 80687 München, Herr Stefan Barthelmann, Tel. 089 – 1308-38341, Fax: 089 – 1308-38349). Die betreffenden Anlagen sind gegen Beschädigung zu schützen. Es ist ein Abstand von 2 m einzuhalten. Die Sicht auf die Signale darf zu keiner Zeit eingeschränkt werden.
32. Fernmeldekabel der Deutschen Bahn sind zu unterkreuzen. Maßnahmen an Telekommunikationskabeln und –anlagen der DB Netz AG müssen bei der DB Kommunikationstechnik in Auftrag gegeben werden. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel und Anlagen ist die Zustimmung des Telekommunikations-Anlageverantwortlichen der DB Netz AG einzuholen.
33. Die Kabelanlagen und der Kabeltrog der DB Netz AG dürfen nicht überbaut, überschüttet, freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zum Kabeltrog oder der Kabeltrasse muss feldseitig mindestens 2 m betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung und Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.
34. Im Zuge der Grundlagenermittlung und Vorplanung des planfestgestellten Vorhabens muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden. Der Termin für diese Einweisung ist von der Vorhabensträgerin schriftlich mindestens sieben Arbeitstage zuvor unter Angabe der Bearbeitungsnummer sowie der Streckennummer bei der DB Kommunikationstechnik GmbH, Trassenschutz I.CPR 2(4), Landsberger Straße 314, 80687 München, mail: DB.KT.Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com) anzumelden. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.
35. Die zum Schutz der Telekommunikationskabel und der –anlagen erforderlichen Vorbereitungs- und Sicherungsmaßnahmen sind baldmöglichst bei der DB Kommunikations-

technik GmbH. Vertrieb Süd – I.CPK 4 – S, Hohenzollernstraße 4, 717638 Ludwigsburg, mail: Kundenmanagement.Sued.@deutschebahn.com in Auftrag zu geben.

36. Die Vorgaben des Kabelmerkblatts und des Merkblatts der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Die Empfangsbestätigung oder die Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die Deutsche Bahn AG zurückzusenden. Ohne der unterzeichneten Empfangsbestätigung oder Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
37. Für Arbeiten nach dem 31.07.2019 ist eine erneute Betreiberauskunft einzuholen.

VIII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

Hinsichtlich der Flächen Fl.Nr. 3212, 3240/2, 3355, 3355/1, 3361, 3362 der Gemarkung Memmingen hat eine rechtzeitige Abstimmung über etwaig erforderliche archäologische Arbeiten mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu erfolgen.

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Die Vorhabensträgerin bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf (3 Monate Zeit für Ausgrabungen) in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswer-

tung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Sämtliche von dem Vorhaben betroffenen Versorgungsleitungen sind seitens der Vorhabensträgerin zu sichern und vor Beschädigungen durch das Vorhaben zu schützen.

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungsträgern und Unternehmen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- Stadt Memmingen, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen,
- Stadtwerke Memmingen, Gaswerkstraße 17, 87700 Memmingen,
- Metzeler Schaum GmbH, Donaustraße 51, 87700 Memmingen
- LEW Verteilnetz GmbH, Betriebsstelle Memmingen, Schweizer Ring 8-10, 87770 Memmingen
- Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstr. 12, 80339 München,

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen und dem Unternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW Verteilnetz GmbH

3.1 110-kV Doppelfreileitung, Anlage 63005

Die seitens der LEW Verteilnetz GmbH mitgeteilten Auflagen und Hinweise zu Arbeiten in Spannungsnähe sind zu beachten und einzuhalten.

3.2 20-kV und 1-kV Kabelleitungen und Fernmeldeleitungen

Bei allen die BAB A 96 im Planungsbereich kreuzenden Kabelleitungen ist jeweils ein Schutzbereich von 1 m beiderseits der Kabeltrasse zu beachten.

Bei sämtlichen Arbeiten im Bereich der Kabelleitungen ist das seitens der LEW Verteilnetz GmbH übergebene Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel zu beachten und umzusetzen.

Sollte aus Sicherheitsgründen eine zeitlich begrenzte Abschaltung der Kabelleitungen erforderlich sein, ist seitens der ausführenden Baufirma mindestens 10 Arbeitstage zuvor eine Terminabsprache mit dem zuständigen Ansprechpartner der LEW Verteilnetz GmbH, Herrn Markus Schropp, Betriebsstelle Memmingen, Schweizer Ring 8 – 10, 87770 Memmingen, Tel.: 08331/851-210 vorzunehmen.

4. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

1. Sämtliche von dem Vorhaben betroffene Telekommunikationsanlagen sind von der Vorhabensträgerin zu sichern und zu schützen. Die Anlagen dürfen nicht überbaut, vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

2. Sollten Umverlegungen oder eine Baufeldfreimachung erforderlich werden, ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn der entsprechende Auftrag zu vergeben an:

TDR-S-Bayern.de@vodafone.com.

3. Die seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH übermittelten Kabelschutzanweisungen sind zu beachten.

5. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich der Versorgungsleitungen der Stadtwerke Memmingen

1. Sämtliche von dem Vorhaben betroffenen Versorgungsleitungen und Steuerkabel sind von der Vorhabensträgerin zu sichern und zu schützen. Sollten Umlegungen erforderlich werden, hat die Vorhabensträgerin die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen.
2. Bei Arbeiten im Nahbereich der Wasserleitungen der Stadtwerke (Nrn. 35, 53, 54 des Regelungsverzeichnisses) sind die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DVGW-Regelwerk W 400 von 1,0 m horizontal und 0,5 m vertikal einzuhalten.
3. Vor Erstellung der Baustraße Nord (Nr. 45 des Regelungsverzeichnisses) ist Rücksprache mit den Stadtwerken Memmingen zu halten, um die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Leitungsschäden infolge von statischen Zusatzlasten zu besprechen. Anfallende Kosten für eine etwaig erforderliche statische Berechnung der neuen Rohrauflast trägt die Vorhabensträgerin.
4. Hinsichtlich der Erstellung des Entwässerungsgrabens und des Durchlasses DN 700 (Regelungsverzeichnis Nrn. 51, 52, und 56), ist Rücksprache mit den Stadtwerken Memmingen zu halten, um die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Leitungsschäden infolge von statischen Zusatzlasten zu besprechen. Anfallende Kosten für etwaig erforderliche statische Berechnungen der neuen Rohrauflast trägt die Vorhabensträgerin. Bei Leitungsquerungen sind lichte Sicherheitsabstände von mindestens 40 cm einzuhalten.

6. Agrarstrukturelle Belange

Etwaig bestehende Drainagen der vom Bauvorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke sind funktionsfähig zu erhalten.

7. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen

Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

8. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstige Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

X. Entscheidungen über Einwendungen

1. Die Vorhabensträgerin hat alle Zusagen einzuhalten, die sie während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich abgegeben hat und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

XI. Verfahrenskosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesautobahn A 96 (BAB 96) Lindau – München beginnt in Lindau am Bodensee und endet in München mit der Anschlussstelle (AS) München Sendling. Sie verbindet die Landeshauptstadt München mit dem Allgäu und dem Bodenseeraum und findet ihre Fortsetzung im Fernstraßennetz der Nachbarstaaten Österreich und Schweiz. Damit ist sie auch eine wichtige Achse für den überregionalen und grenzüberschreitenden Verkehr und Teil des europäischen Fernstraßennetzes.

Die Stadt Memmingen liegt am Autobahnkreuz der A 96 mit der Bundesautobahn A 7, einer wichtigen Verkehrsachse in Nord-Süd-Richtung. Im Bereich zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Memmingen und der AS Memmingen-Ost verläuft die BAB A 96 direkt durch den nördlichen Stadtbereich Memmingens.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2015 wurde für diesen Bereich Baurecht für nachträglichen Lärmschutz geschaffen. Dieser wurde bereits zum großen Teil errichtet. Noch nicht hergestellt ist der Lärmschutz beidseitig im Bereich des Bauwerkes 66-1 „Hochbrücke Memmingen“, da die dazu notwendigen baulichen Voraussetzungen nicht vorlagen.

Die „Hochbrücke Memmingen“ besteht aus zwei Teilbauwerken. Das nördliche Teilbauwerk mit der Fahrtrichtung Lindau wurde im Jahr 1982 errichtet, das südliche mit der Fahrtrichtung München im Jahr 1991. Beide Bauwerksteile wurden im Zuge der Umsetzung des o.g. Planfeststellungsbeschlusses statisch überprüft. Das Ergebnis der Nachprüfung zeigt, dass das nördliche Teilbauwerk unabhängig von der Errichtung höherer Lärmschutzwände erhebliche bauliche Defizite aufweist. Aus diesem Grund ist der Ersatzneubau des nördlichen Teilbauwerkes erforderlich. Das südliche Teilbauwerk kann erhalten bleiben. Zur richtlinienkonformen Anordnung der geplanten Lärmschutzwand und der Fahrzeugrückhaltesysteme („Schutzplanken“) müssen zudem beide Bauwerksteile des verbleibenden Brückenteils mit neuen Abmessungen erneuert werden. Auch die Kragarme des südlichen Brückenüberbaus müssen angepasst werden.

Die Baumaßnahme umfasst somit die Erneuerung des nördlichen Teilbauwerkes einschließlich der erforderlichen Anpassungen des südlichen Teilbauwerks und der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen einschließlich der Verbreite-

rung des Bauwerkes 66-2, der Unterführung der Ortsstraße „ Am Vogelsbrunnen“ sowie die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage eines Absetz -und Regenrückhaltebeckens unterhalb des Bauwerkes 66-1.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme verbleiben wie bisher vier Fahrstreifen (zwei je Richtungsfahrbahn, jeweils mit Standstreifen). Die Verkehrsfunktion und die verkehrliche Leistungsfähigkeit der A 96 werden somit erhalten.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich insbesondere im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1), in den Lageplänen (Planunterlage 5) sowie im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11).

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2015 hat die Regierung von Schwaben die Genehmigung für den Bau von nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen Memmingen – Amendingen erteilt. Die darin planfestgestellten Lärmschutzanlagen umfassten auch den Bereich der „Hochbrücke Memmingen“. Die „Hochbrücke Memmingen“ besteht aus zwei Teilbauwerken. Das nördliche Teilbauwerk mit der Fahrtrichtung Lindau wurde im Jahr 1982 errichtet, das südliche mit der Fahrtrichtung München im Jahr 1991. Im Zuge der Bauvorbereitung ergab sich, dass das nördliche Teilbauwerk unabhängig von der Errichtung höherer Lärmschutzwände erhebliche bauliche Defizite aufweist und erneuert werden muss.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Autobahndirektion Südbayern beantragte mit Schreiben vom 27.09.2018, eingegangen bei der Regierung von Schwaben am 28.09.2018, die Planfeststellung für das gegenständliche Verfahren.

Die Planunterlagen lagen in der Stadt Memmingen sowie dem Markt Ronsberg in der Zeit vom 11.12.2018 bis einschließlich 10.01.2019 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht aus. Gleichzeitig konnten die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Schwaben eingesehen werden.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern auch den fachlich berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit sich zu äußern. Neben den fachlichen Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange erhob eine Privatperson und ein Unternehmen Einwendungen. Im Ergebnis wird das Vorhaben grundsätzlich befürwortet. Die Stellungnahmen und die Privateinwendungen enthalten im Wesentlichen Hinweise und Forderungen, welche die konkrete Ausführung der Bauarbeiten betreffen.

Aufgrund der erhobenen Stellungnahmen hat die Vorhabensträgerin mit Datum vom 24.05.2019 geringfügige Planänderungen in das Verfahren eingebracht, die als Roteintragungen in den Planunterlagen gekennzeichnet sind. Die Änderungen betreffen redaktionelle Änderungen der Zuordnung von Versorgungsleitungen zu dem jeweiligen Versorgungsträger sowie die Ergänzung einer naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahme.

Bei dem vorliegenden Sachverhalt verzichtete die Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 17a Ziff. 1 FStrG aus nachfolgenden Gründen auf die Abhaltung eines Erörterungstermins:

Sinn und Zweck des Erörterungstermins sind die weitere Sachverhaltsermittlung und die Befriedung unterschiedlicher Standpunkte.

Im vorliegenden Fall war angesichts der großen Übereinstimmung mit dem Vorhaben eine Befriedung nicht notwendig. Der Sachverhalt ist ausreichend aufgeklärt. Angesichts dessen ist ein Erörterungstermin im vorliegenden Falle funktionslos und kann gemäß § 17a Ziff. 1 FStrG entfallen.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die BAB 96 ist gem. § 1 Absatz 1, 2 Nr. 1, 3 FStrG eine Bundesfernstraße. Daher ist der hier gegenständliche Neubau des nördlichen Teilbauwerks der Brücke einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze)
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zur rechtfertigen (Planrechtfertigung)
- sie muss die für und gegen die planerische Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Planfeststellung der Pläne für die vorliegende Maßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 FStrG, Art.3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Das Planfeststellungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und ergänzend nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den vorliegend plangegegenständlichen Teilersatzneubau der „Hochbrücke Memmingen“ wurde eine allgemeine Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 14.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt, um festzustellen, ob die Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ergibt die Prüfung, dass solche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG. Dabei wurde das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien überschlägig geprüft. Nach dem Ergebnis besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist unter Berücksichtigung der umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG.

Die Öffentlichkeit wurde darüber am 04.09.2018 im Regierungsamtsblatt entsprechend unterrichtet.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen.

Insoweit wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1), der ebenfalls festgestellt wird, Bezug genommen.

3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)

Eine förmliche Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Im Untersuchungsgebiet findet sich kein Natura 2000-Gebiet, also ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet. Das Vorhaben ist damit weder für sich allein noch im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

2. Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig.

Der Teilersatzneubau der „Hochbrücke Memmingen“ und die damit verbundenen Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten. Bundesautobahnen haben zusammen mit den Bundesstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz zu bilden und dem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern und haben dabei alle öffentlichen Belange, somit auch die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz, zu berücksichtigen (§ 3 FStrG).

Die BAB 96 verbindet den Bodenseeraum und das Allgäu mit der Landeshauptstadt München und findet ihre Fortsetzung im Fernstraßennetz der Nachbarstaaten Österreich und der Schweiz. Sie ist damit auch eine wichtige Achse für den überregionalen und grenzüberschreitenden Verkehr.

Das nördliche Teilbauwerk der „Hochbrücke Memmingen“ weist gegenwärtig erhebliche bauliche Defizite auf. Es ist in seinem jetzigen Zustand statisch nicht in der Lage, die zusätzlichen Lasten der mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben

vom 28.10.2015 genehmigten nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen aufzunehmen. Der Teilersatzneubau ist damit aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten.

Durch das geplante Vorhaben werden bestehende Umweltbeeinträchtigungen verringert.

Zu den vom Straßenbaulastträger zu berücksichtigenden Belangen des Umweltschutzes gehören auch die Umgestaltung und Ausstattung einer Straße mit Zubehör, das nicht dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis, sondern dem verbesserten Schutz der Anlieger dient. Die BAB 96 verläuft im Streckenabschnitt der „Hochbrücke Memmingen“ direkt durch den nördlichen Stadtbereich von Memmingen. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.10.2015 wurden nachträgliche Lärmschutzanlagen für diesen Streckenabschnitt für erforderlich erklärt und genehmigt. Mit dem Teilersatzneubau der „Hochbrücke Memmingen“ können diese Anlagen im betreffenden Streckenabschnitt nun realisiert werden.

Zudem wird durch das plangegegenständliche Vorhaben künftig das Oberflächenwasser kontrolliert über Reinigungs- und Rückhalteanlagen in die Memminger Ach eingeleitet. Somit wird der Gewässer- und Grundwasserschutz gegenüber dem Bestand wesentlich verbessert.

Damit liegt die Rechtfertigung des Vorhabens im Interesse des Gemeinwohls vor. Der Teilneubau der „Hockbrücke Memmingen“ ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Realisierung des gebotenen Lärmschutzes erforderlich.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung entgegenstehender Belange rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999, S. 528 ff.). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBL 1997, 1115). Bei der Beurteilung der sog. Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen

Interessen mit den Betroffenheiten aller durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belange dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im vorstehenden Abschnitt „Planrechtfertigung“ (C.III.2. dieses Beschlusses) dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen sicherlich andere Belange gegenüber. Die nachteiligen Auswirkungen des Projekts sind jedoch als sehr gering einzuschätzen. Andere Maßnahmen, die die Verkehrssicherheit und den Lärmschutz in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich. Entsprechend haben nur eine Privatperson und ein Unternehmen Einwendungen erhoben. Diese wendeten sich aber nicht gegen die Verwirklichung des Vorhabens an sich, sondern beinhalteten Forderungen und Vorschläge die konkrete Bauausführung betreffend. Auch in den Stellungnahmen der Behörden wurde die Sinnhaftigkeit des Projekts nicht in Frage gestellt.

~~Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersicht-~~
lich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Nullvariante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung dem verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht auch den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter.

3.2 Planungsvarianten

3.2.1 Allgemeines

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az.: 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az.: 4 A 7/97). Planungsvarianten brauchen nur so weit untersucht werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig

vorzugswürdig sind (vgl. BVerwG vom 26.03.1998, Az.: 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z.B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBL 1992,1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182, Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996,677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az.: 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z.B. Kosten- ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

3.2.2 Variantenvergleich

Vernünftige Alternativen zum Teilersatzneubau der „Hochbrücke Memmingen“ sind nicht ersichtlich. Wie oben dargelegt, wäre mit einem Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) den Aufgaben aus der Straßenbaulast im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und dem Lärmschutz nicht Genüge getan.

Der Teilersatzneubau der „Hochbrücke Memmingen“ und die damit verbundenen Anpassungsmaßnahmen orientieren sich grundsätzlich am Bestand der vorhandenen Trasse. Da der Ersatzneubau als Teil des Streckenzuges der BAB 96 an die Wiederherstellung an Ort und Stelle gebunden ist, fand eine Variantenuntersuchung im Hinblick auf mögliche Bauverfahren und die bauzeitliche Verkehrsführung statt.

Untersucht wurden acht Varianten im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, die Inanspruchnahme von Flächen, die verkehrlichen Auswirkungen während der Bauausführung sowie den bauzeitlichen Lärmschutz von Anwohnern.

Variante 1: Ersatzneubau des nördlichen Teilbauwerks mit bauzeitlicher Verkehrsführung über eine Behelfsbrücke südlich der BAB 96 mit einer Fahrspur und den südlichen Überbau mit 3 Fahrspuren, so dass insgesamt je 2 Fahrstreifen pro Fahrtrichtung zur Verfügung stehen.

Gegen diese Variante spricht vor allem, dass es zu lärmtechnischen Nachteilen während der langen Bauzeit kommen würde, sowie der Umstand, dass die vorhandenen

und erst kürzlich hergestellten Lärmschutzwände östlich und westlich der Hochbrücke auf größerer Länge zurückgebaut werden müssten.

Variante 2: Ersatzneubau des nördlichen Teilbauwerks mit bauzeitlicher 4+0 Verkehrsführung mit je 2 Fahrstreifen pro Fahrtrichtung auf dem temporär verbreiterten südlichen Überbau und versetztem Fahren aufgrund der zu geringen Fahrstreifenbreite.

Für diese Variante spricht, dass sie einen größtmöglichen Lärmschutz der Anwohner während der Bauzeit gewährleistet, eine geringe Flächeninanspruchnahme zur Folge hat, sich technisch gut umsetzen lässt und hinsichtlich der voraussichtlich anfallenden Kosten wirtschaftlich ist.

Variante 3: Ersatzneubau des nördlichen Teilbauwerks mit bauzeitlicher 3+0 Verkehrsführung auf dem südlichen Überbau mit 2 Fahrstreifen Richtung München und 1 Fahrstreifen Richtung Lindau.

Hauptnachteil dieser Variante ist die Reduzierung auf 3 Fahrspuren während der Bauzeit. Damit wäre diese Variante mit erheblicher Staugefahr und dem Aufkommen von Schleichverkehr in der Stadt Memmingen und den umliegenden Ortschaften in größerem Umfang verbunden.

Variante 4: Ersatzneubau des nördlichen Teilbauwerks in Parallellage zum bestehenden Bauwerk

Gegen diese Variante spricht vor allem, dass mit ihr der Rückbau der kürzlich hergestellten Lärmschutzwände nordwestlich der Hochbrücke auf größerer Länge erforderlich wäre. Dies ist zum einen unwirtschaftlich und führt zum anderen zu erheblichen Lärmbelastungen der angrenzenden Wohnbebauung während der Bauzeit.

Variante 5: Ersatzneubau des südlichen Teilbauwerks in Parallellage zum bestehenden Bauwerk, anschließend bauzeitliche Verkehrsführung mit je 2 Fahrstreifen pro Fahrtrichtung über beide südlichen Überbauten (neu und alt) während des Abbruchs und Ersatzneubaus des nördlichen Teilbauwerks.

Nachteil dieser Variante sind die erheblichen Kosten. Es würden beide Teilbauwerke der Hochbrücke erneuert. Als Vorabmaßnahme müsste zudem die südlich der Autobahn vorhandene Hochspannungsleitung verlegt werden. Zudem wäre auf größerer Länge ein Rückbau der erst kürzlich fertiggestellten Lärmschutzwände erforderlich. Dies führt zu erheblichen Lärmbelastungen der angrenzenden Wohnbebauung während der Bauzeit.

Variante 6: Ersatzneubau des nördlichen Teilbauwerks mit bauzeitlicher 4+0 Verkehrsführung über das vorab dauerhaft verbreiterte südliche Teilbauwerk mit je 2 Fahrstreifen pro Fahrtrichtung.

Gegen diese Variante spricht, dass die dauerhafte Verbreiterung des südlichen Teilbauwerks aus statisch-konstruktiven Gesichtspunkten keine befriedigende Lösung darstellt.

Variante 7: Ersatzneubau des nördlichen Teilbauwerks in Parallellage zum bestehenden Bauwerk mit anschließender Erneuerung des südlichen Teilbauwerks, unter Aufrechterhaltung von je 2 Fahrstreifen pro Fahrtrichtung während der gesamten Bauzeit.

Nachteil dieser Variante sind die erheblichen Kosten. Es würden beide Teilbauwerke der Hochbrücke erneuert. Zudem müsste die bestehende Lärmschutzwand auf der Nordwestseite teilweise zurückgebaut werden, was zu erheblichen Lärmbelastungen der angrenzenden Wohnbebauung während der Bauzeit führen würde.

Variante 8: Ersatzneubau des nördlichen Teilbauwerks mit 4+0 Verkehrsführung mit je 2 Fahrstreifen pro Fahrtrichtung auf dem temporär verbreiterten südlichen Überbau und versetztem Fahren aufgrund der zu geringen Fahrstreifenbreite. Anschließend Erneuerung des südlichen Teilbauwerks mit 4+0 Verkehrsführung mit je 2 Fahrstreifen pro Fahrtrichtung auf dem nördlichen Überbau.

Gegen diese Variante sprechen ebenfalls die erheblichen Kosten. Es würden beide Teilbauwerke der Hochbrücke erneuert werden.

3.2.3 Ergebnis

Bei Betrachtung der genannten Tatsachen und Vorgaben ist Variante 2 der Vorzug zu geben. Sie gewährleistet einen größtmöglichen Lärmschutz der Anwohner während der Bauzeit, hat eine geringe Flächeninanspruchnahme zur Folge, lässt sich technisch gut umsetzen und ist auch wirtschaftlich hinsichtlich der voraussichtlich anfallenden Kosten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der Planfeststellungsvariante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle abwägungserheblichen Belange berücksichtigt und mit abgewogen. Aufgrund der bereits dargelegten Gründe wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung der Vorzug gegeben.

3.3 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Die Vorhabensträgerin hat sich bei der Planung an den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte aus straßenbaulichen Erfordernissen geben den Stand der Technik wider und enthalten Anleitungen für den Straßenbau.

Bei der BAB 96 handelt es sich um eine vierstreifige Fernautobahn, die nach den genannten Richtlinien nach Tabelle 9 in die Entwurfsklasse EKA 1 A (AS 0 kontinental) einzuordnen ist. Entsprechend richtet sich das Planfeststellungsvorhaben nach den Vorgaben der RAA für die Entwurfsklasse EKA 1 A.

Einzelheiten zur technischen Gestaltung der Maßnahme enthält der Erläuterungsbericht (Unterlage 1) unter Ziffer 4.

4. Raumordnung und Regionalplanung, städtebauliche Belange

Das plangegegenständliche Vorhaben entspricht auch den Zielen der Regionalplanung.

Gemäß B. XII 4.1.1 des Regionalplans Donau-Iller soll die Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen durch Lärm aus Verkehr geschützt werden. Die Stadt Memmingen liegt als Oberzentrum der Region Donau-Iller im Schnittpunkt einiger wichtiger Verkehrsachsen. Die BAB 96 verläuft im plangegegenständlichen Abschnitt direkt durch das Stadtgebiet, was mit erheblichen Lärmbelastungen der Anwohner verbunden ist. Mit dem Teilersatzneubau der „Hochbrücke Memmingen“ kann nun auch der bereits mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.10.2015 genehmigte Lärmschutz für das nördliche Teilbauwerk verwirklicht werden. Die gegenständliche Maßnahme entspricht damit der Zielsetzung des Regionalplans.

Nachteilige Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung sind aufgrund der kleinräumigen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben widerspricht zudem nicht städtebaulichen Belangen.

5. Immissionsschutz

Die Planfeststellungsmaßnahme ist mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Straßenbau keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen.

Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 BImSchG legt die 16. BImSchV die Immissionsgrenzen für die zumutbaren Verkehrsgeräusche wie folgt fest:

- An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 dB(A) tags
47 dB(A) nachts
- In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) tags
49 dB(A) nachts
- In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 dB(A) tags
54 dB(A) nachts
- In Gewerbegebieten
69 dB(A) tags
59 dB(A) nachts

Die Art der obengenannten Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.10.2015 wurde auch für das gesamte Bauwerk der „Hochbrücke Memmingen“ ein Anspruch auf ergänzende Lärmschutzmaßnahme im Sinne von C. XII. der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) festgestellt und genehmigt. Nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG können Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, wenn nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auftreten. Dieser Anspruch wurde mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.10.2015 für das gesamte Bauwerk der „Hochbrücke Memmingen“ festgestellt und entsprechende Schutzmaßnahmen genehmigt.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Errichtung von nachträglichen Lärmschutzeinrichtungen im Bereich des nördlichen Teilbauwerks der Hochbrücke Memmingen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge vor. Für die gegenständliche Maßnahme, von der reine, allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete betroffen sind, wurden die Berechnungen mit dem gleichen Berechnungsmodell und identischen Eingangswerten wie in o.g. Planfeststellungsverfahren wiederholt. Lediglich die durch den Brückenneubau veränderte Geometrie wurde angepasst. Infolge der Bauwerksverbreiterung und der dadurch veränderten Lage der Lärmschutzwand ist eine Erhöhung der ursprünglich in der o.g. Planfeststellung festgelegten Wandhöhe von 4,0 m auf 4,5 m auf 160 m Länge erforderlich. Insgesamt ergeben sich durch die Erhöhung der ursprünglich vorgesehenen Wand (durchgehend 4,0 m) auf 4,5 m auf einer Länge von 160 m von Westen her und anschließender Abtreppung in Richtung Osten auf 4,0 m die gleichen Immissionswerte. Damit verändern oder verschlechtern sich durch den Neubau des nördlichen Teilbauwerks der „Hochbrücke Memmingen“ die Immissionswerte gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung vom 28.10.2015 nicht. Zu den Einzelheiten der Berechnung und der Ergebnisse wird auf Unterlage 17 verwiesen.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang. Entsprechend hat die Stadt Memmingen ihr Einvernehmen gem. § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

6.1 Straßenentwässerung

Die geplante Straßenentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

Das auf den Überbauten des nördlichen Teilbauwerks der „Hochbrücke Memmingen“ anfallende Niederschlagswasser wird über ein Sedimentationsbecken in die Memminger Ach eingeleitet. In dieses Becken ist ein mit einer Tauchwand abgetrennter Beckenbereich zum Auffangen von Leichtflüssigkeiten integriert.

Durch diese Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften der Memminger Ach nicht zu erwarten. Die Memminger Ach ist nach Einstufung gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein erheblich veränderter Wasserkörper in mäßigem Zustand. Der Einfluss des im Bereich

des Neubaus der nördlichen Teilbrücke anfallenden chloridhaltigen Straßenwassers auf Verträglichkeit wurde an der Einleitungsstelle nach den „vorläufigen Hinweisen für die Beurteilung von Einwirkungen aus Oberflächengewässer im Zusammenhang mit Neubau- und Änderungsmaßnahmen an Straßen“ geprüft. Diese Prüfung ergab, dass keine Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften der Memminger Ach zu erwarten sind.

Entsprechend hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten in seinem Gutachten zur Behandlung des Niederschlagswassers vom 09.01.2019 festgestellt, dass durch die geplante Einleitung keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften der Memminger Ach zu erwarten ist und die Grundsätze des § 6 WHG beachtet werden.

6.2 Bauwasserhaltung

Die geplante Bauwasserhaltung hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

Zur Erstellung des Neubaus der nördlichen Teilbrücke werden die neuen V-Stützen auf einer Tiefengründung mit Pfahlkopfplatten in den örtlich vorhandenen dicht gelagerten quartären Kies gegründet. Im Rahmen von Bohrungen wurde der quartäre Grundwasserleiter erreicht. Der Grundwasserflurabstand betrug im Zeitpunkt der Bohrungen zwischen 1,1 m und 3,0 m unter der Geländeoberkante. Damit liegen die geplanten Pfahlkopfplatten der Stützen 3,4,5,8 und 9 unterhalb des angetroffenen Grundwasserspiegels, so dass hier Maßnahmen zur Grundwasserhaltung zur Baudurchführung erforderlich werden. Obwohl kein durchgehend tertiärer Grundwasserstand oder Grundwasserleiter vorhanden ist, kann in diesem Bereich Schichtenwasser auftreten. Die vorgesehene Grundwasserhaltung hat den Zweck, den Grundwasserpegel bis unter die Baugrubensohle abzusenken, um die Baugruben während der Bauzeit trocken zu halten. Nach der vorliegenden Planung sind mehrere offene Bauwasserhaltungen geplant. Die Menge des zu fördernden Wassers ist in den Planunterlagen nicht angegeben und ergibt sich erst im Rahmen der Bauausführung. Durch die Bauwasserhaltung sind Setzungen nur in geringem Ausmaß zu erwarten, da sich der Grundwasserleiter im Bereich der quartären Kiese befindet.

Für die Herstellung des Sedimentations- und Regenrückhaltebeckens wird eine Unterwasserbetonsohle innerhalb einer wasserdichten Baugrubenumschließung hergestellt. Eine Grundwasserhaltung ist dafür nicht erforderlich.

Um mögliche nachteilige Einflüsse auf Belange Dritter durch die Grundwasserhaltung auszuschließen, wird vor Beginn der Baumaßnahme ein umfangreiches Beweissicherungsverfahren durchgeführt, das alle Anlagen und Gebäude in direkter Umgebung zur Bauwasserhaltung umfasst.

Die beschränkte Erlaubnis für die erforderliche Bauwasserhaltung wird nur für die Dauer der Bauzeit und nur unter Beachtung zahlreicher Auflagen erteilt, welche eine nachteilige Veränderung des Grundwassers ausschließen.

Entsprechend hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten in seinem Gutachten zur Bauwasserhaltung vom 18.01.2019 bei Beachtung der gegebenen Vorgaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

6.3 Wasserbauliche Aspekte und Anlagengenehmigung

Die geplanten wasserbaulichen Anlagen führen zu keiner Verschlechterung für die im Vorhabensbereich betroffenen Gewässer.

Im Zuge des Planfeststellungsvorhabens ergeben sich folgende wasserbaulich relevante Maßnahmen:

- Ersatzneubau der nördlichen Teilbrücke über die Memminger Ach, den unteren See und den Bach parallel zur Eisenbahnstrecke,
- Erneuerung der Bauwerkskappen der südlichen Teilbrücke im Bereich der Memminger Ach, des oberen Sees und des Baches parallel zur Eisenbahnstrecke,
- Errichtung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens im Nahbereich der Memminger Ach mit neuer baulicher Einleitung in die Memminger Ach,
- Verstärkung einer Brücke über die Memminger Ach während der Bauarbeiten,
- Temporäre Verrohrung des nordöstlich des Vorhabensbereichs verlaufenden Entwässerungsgrabens parallel der BAB 96 am Böschungsfuß,
- Nach Beseitigung der Verrohrung gewässerökologischer Teilausbau des Entwässerungsgrabens,

- Temporäre Verfüllung des nördlichen Teilbereichs des unteren Sees für den Baustellenbetrieb.
- Ökologische Gestaltung von Gräben mit Anlegen von Stillwasserbereichen und Entlandung eines bestehenden Tümpels sowie Anstauungen von Gräben zur Wiedervernässung der angrenzenden Flächen im Zuge der ökologischen Ausgleichsmaßnahme 17A auf dem Gebiet des Marktes Ronsberg.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine nennenswerten Abflussveränderungen des Wassers zu Ungunsten Dritter bei einem HQ₁₀₀-Abflussereignis an der Memminger Ach im Vergleich zum jetzigen Zustand.

Die Memminger Ach ist im betroffenen Bereich ein Gewässer III. Ordnung, an welchem gemäß Art. 20 Abs. 2 BayWG bauliche Anlagen genehmigungspflichtig sind. Sie ist ein EU-Wasserrahmenrichtliniegewässer (Bezeichnung 1_F026). Die betreffende EU-Wasserrahmenrichtlinie verfolgt einen umfassenden integrativen und länderübergreifenden Ansatz der Bewirtschaftungsplanung in Flussgebieten, der den nachhaltigen Ressourcenschutz und den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in den Mittelpunkt stellt. Als Referenz gilt die natürliche Vielfalt an Pflanzen und Tieren in den Gewässern, ihre unverfälschte Gestalt und Wasserführung und die natürliche Qualität des Oberflächen- und Grundwassers. Grundsätzlich gelten hinsichtlich des Zustands eines Gewässers ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot.

Aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten ist die im Vorhabensbereich verlaufende Memminger Ach gewässermorphologisch als beeinträchtigt zu bezeichnen. Im direkten Vorhabensbereich ist an der Memminger Ach eine nennenswerte sinnvolle gewässermorphologische Aufwertung nicht möglich. Die neuen Brückenpfeiler der nördlichen Teilbrücke müssen im Auenbereich der Memminger Ach im Vergleich zum Bestand geringfügig versetzt werden. Eine nennenswerte negative Veränderung ist hierdurch nicht erkennbar.

Durch das geplante Absetz- und Regenrückhaltebecken wird künftig das anfallende Straßenoberflächenwasser gereinigt und gedrosselt in die Memminger Ach eingeleitet. Der Notüberlauf wird an den bestehenden Kanal zum Neuwelter Bach angeschlossen. Bisher wird das Straßenoberflächenwasser ungereinigt in den Neuwelter Bach abgeleitet.

Durch die Verstärkung der Brücke über die Memminger Ach wird bezüglich der Abflussverhältnisse und der Gewässerökologie keine negative Auswirkung herbeigeführt.

Durch die temporäre Verrohrung des kleinen Bachs am nördlichen Böschungsfuß ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird der Bachlauf wieder geöffnet und im Rahmen von Gestaltungsmaßnahmen naturnäher gestaltet.

Die zur Herstellung der Baustraße und der Baustelleneinrichtungsflächen erforderlichen temporären Verfüllungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebaut. Somit kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen 17A auf dem Gebiet des Marktes Ronsberg befinden sich im oberen Bereich des Einzugsgebietes der Mindel, einem Gewässer III. Ordnung. Die Gräben sind aufgrund der geringen Größe der Einzugsgebiete wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. In das Gewässer der Mindel wird baulich nicht eingegriffen, so dass die geplanten Maßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Fließgewässer haben.

Durch die zahlreichen Auflagen unter Ziff. A. V. 5 und 6 wird sichergestellt, dass die geplanten wasserbaulichen Maßnahmen keine nachteiligen Veränderungen für die im Vorhabensbereich betroffenen Gewässer zur Folge haben. Entsprechend hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten in seinem Gutachten zur Anlagengenehmigung und den wasserbaulichen Aspekten vom 21.01.2019 sein Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt.

6.4 Bodenschutz

Mit der plangegenständlichen Maßnahme werden bezüglich des Bodenschutzes keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem Istzustand geschaffen. Grundsätzlich wird der Bodenauftrag sowie –abtrag auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt. Überwiegend sind die von dem Vorhaben betroffenen Flächen bereits versiegelt oder teilversiegelt, im Umfeld der Brückenpfeiler stark verändert sowie durch die Emissionen entlang der BAB 96 stofflich belastet und damit anthropogen erheblich geprägt. Dauerhaft werden Böden lediglich in geringem Flächenumfang neu beansprucht. Die Nettoneuversiegelung beträgt unter Berücksichtigung von Entsiegelungsmaßnahmen nur ca. 40 m². Die temporär beanspruchten Flächen für Baustelleneinrichtungen werden nach Abschluss der Maßnahme wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Die zusätzli-

che Überspannung durch das verbreiterte Brückenbauwerk mit dadurch einhergehender verstärkter Beschattung und reduzierter Niederschlagsmenge in diesem Bereich beträgt insgesamt etwa 900 m².

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz FStrG, Art. 1 BayNatSchG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen. Andernfalls darf der Eingriff nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Es ist eine Ersatzzahlung festzusetzen, § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Der plangegenständliche Eingriff ist zulässig.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden so

weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlagen 19.1 und 9.3) verwiesen. Es werden diverse Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Insbesondere wird bei der planfestgestellten Maßnahme der bisherige Trassenverlauf beibehalten.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 19.1, 9.2, 9.3 und 9.4) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen lassen sich durch die in den Unterlagen 9 vorgesehenen Maßnahmen kompensieren.

Im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) sowie in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4) sind die betroffenen Biotoptypen gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) (Biotopwertliste) zusammenfassend aufgelistet. Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß den fachlichen Vorgaben der BayKompV und den dazugehörigen Vollzugshinweisen für den staatlichen Straßenbau (Anlage 2 zum Rundschreiben der OBB vom 28.02.2014, Az.: IIZ7-4021-001/11, Fassung mit Stand 02/2014). Zu den wesentlichen Ergebnissen dieser Eingriffsermittlung wird auf die Unterlage 9.4 verwiesen. Dies gilt sowohl für die flächenbezogen (über das Wertpunktverfahren) bewertbaren als auch die nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die weiteren betroffenen Schutzgüter (Habitate und Landschaftsbild) wurden gemäß den oben genannten fachlichen Vorgaben der BayKompV verbal argumentativ abgearbeitet und bewertet (vgl. auch hierzu Unterlage 9.4). Die ermittelten Wertpunktezahlen ergeben im Bereich der Eingriffe eine Gesamtpunktzahl von **44.703**. Demgegenüber steht im Bereich der Kompensation eine Gesamtpunktzahl von **44.708**. Der für die Maßnahme erforderliche Gesamtbedarf an Wertpunkten wird also um **5** Punkte überschritten. Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen gleichen die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes aus. Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt und zudem durch Gestaltungs- und Vermeidungsmaßnahmen reduziert, so dass kein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG verbleibt.

Mit der Auflage unter A.VI.1 werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A.VI.5 liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zugrunde.

7.2 Habitatschutz

Vom geplanten Vorhaben sind keine sonstigen Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht direkt betroffen.

FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete befinden sich nicht in unmittelbar relevanter Nähe zum Vorhabensgebiet. Aufgrund der räumlichen Entfernung von mehr als 1,7 km des Plangebiets zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet 8027-301.01 „Benninger Ried“ – Lage im Südosten von Memmingen) kann davon ausgegangen werden, dass dieses Gebiet nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

Zwar liegen in Nähe des Planfeststellungsvorhabens amtlich kartierte Biotopflächen, die teilweise dem gesetzlichen Pauschalschutz im Sinne des § 30 BNatSchG unterliegen. Der Schutzstatus dieser amtlich kartierten Biotope wurde im Rahmen der Erfassung der Flächen im Jahr 1986 festgelegt. Damals wurden die Flächen als schützenswert gemäß § 6 d BayNatSchG a.F. eingestuft. Im Jahr 2015 wurde der Schutzstatus des betreffenden Gebiets aktualisiert. Lediglich eine Teilfläche eines Biotops mit ca. 960 m² Fläche (MM-1127-006) unterliegt derzeit dem gesetzlichen Pauschalschutz gem. § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG. Diese Teilfläche des Biotops MM-1127-006 wird vom gegenwärtigen Planfeststellungsvorhaben weder direkt noch indirekt in Mitleidenschaft gezogen und bleibt in Flächenausdehnung und ökologischer Qualität unverändert erhalten. Alle anderen im Jahr 1986 als Biotope eingestuft Flächen des Gebiets unterliegen gegenwärtig keinem Schutzstatus mehr.

Zusammenfassend ergeben sich damit durch das gegenständliche Planfeststellungsvorhaben keine Betroffenheiten von Schutzgebieten und –objekten.

7.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.3.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesgesetzlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wild lebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG)
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.3.2 Ausnahme

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2 - 5. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor. Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäischen Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte vorliegend unter C.III.7.1 des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung der Zugriffsverbote zu Grunde gelegt wurden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat die Vorhabensträgerin diejenigen der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen, vgl. Unterlage 19.1.3 (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, sap). Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses

Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sicher Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Aufwand, der keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Juris, RdNr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Juris, RdNr. 31). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Unterlage 19.1.3) entspricht den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 (Gz.: IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“, Stand 01/2015. Auf die Unterlage 19.1.3 wird verwiesen. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind. In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht überprüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Durch das Vorhaben werden zwar sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Säugetiere und Reptilien als auch europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL zumindest potentiell beeinträchtigt. Bei den durch das Vorhaben betroffenen FFH-Anhang IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zu-

sammenhang durch die vorgesehenen Maßnahmen weiter erhalten oder sie verschlechtern sich nicht. Schädigungen bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind ebenfalls nicht gegeben. Auch wird das Risiko des Verletzens und des Tötens von Individuen durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Wesentlich ist hierfür die Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise Einhaltung vorgegebener zeitlicher Arbeitsprozesse bei der Bauausführung (z.B. Bauzeitenbeschränkungen für Abriss- und Fällungsarbeiten), die konkrete Gestaltung der Lärmschutzeinrichtungen auf dem Ersatzneubau der nördlichen Teilbrücke, etc.. Zu den Einzelheiten siehe S. 45 und 46 des Textteils des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) sowie S. 3 und 4 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3). Es werden somit für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt. Im Einzelnen wird auf die umweltfachliche Untersuchung, Unterlage 19.1.1, insbesondere S. 47, sowie auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Unterlage 19.1.3, insbesondere S. 28 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die darin enthaltenen Aussagen zu eigen.

Im Einzelnen ergibt sich für die betroffenen Arten in Bezug auf deren Bestand, ihren Erhaltungszustand und die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen folgendes Bild:

7.3.3 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach

Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potentiell möglich:

Säugetiere:

Biber	Großer Abendsegler
Breitflügelfledermaus	Rauhautfledermaus
Wasserfledermaus	Zwergfledermaus
Kleine Bartfledermaus	Braunes Langohr
Fransenfledermaus	Zweifarbflledermaus

Reptilien:

Zauneidechse

Darüber hinaus können potentiell folgende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsgebiet vorkommen, für die nach der Abschichtungstabelle eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist:

Eisvogel	Goldammer
Erlenzeisig	Höckerschwan
Feldsperling	Uferschwalbe
Graureiher	Wasserramsel
Gelbspötter	

Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, da entweder geeignete Lebensräume fehlen oder die Arten im Verbreitungsraum natürlicherweise nicht vorkommen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP – (Unterlage 19.1.3) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde entsprechend den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015, Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2015 erstellt. Die darin vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen, Bestandserhebungen und Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik besteht kein Zweifel.

7.3.4 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der in der Unterlage 19.1.3 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung wie auch der dazu getroffenen Auflagen ist festzustellen, dass für keine der oben genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische

Funktionalität der potentiell von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

8. Land- und Forstwirtschaft

Für das vorliegende Planfeststellungsvorhaben werden nur in geringem Umfang landwirtschaftliche Flächen während der Bauzeit benötigt oder erworben.

Der Bayerische Bauernverband teilte mit Schreiben vom 14.11.2018 mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sieht in seinem Schreiben vom 26.11.2018 keine waldrechtlichen und forstfachlichen Belange betroffen.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege äußert in seiner Stellungnahme vom 03.01.2019 bei Beachtung der unter A. VIII. 1 festgeschriebenen Auflagen keine Einwände gegen die Planung.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch das Planfeststellungsvorhaben nicht berührt.

Bodendenkmäler sind im Planungsraum des Vorhabens nicht bekannt, werden jedoch auf bislang nicht überbauten Flächen vermutet. Durch die unter A. VIII. 1 festgeschriebenen Auflagen sind die Belange des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung

unvorhergesehener Nachteile für die Belange des Denkmalschutzes zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmal-schutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.

9.2 Sonstige Belange

Die übrigen Auflagen unter A. VIII. dienen der Sicherung der Belange der Versorgungswirtschaft, der Sicherheit der Arbeiten im Nahbereich von Versorgungsleitungen und dem berechtigten Interesse von Anliegern, dass auch während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zugang oder eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt (§ 8 a FStrG).

Die Auflagen unter A. VII dienen der Sicherheit des Bahnverkehrs.

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Vorhabens hat auch den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein entsprechender Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zuzukommen. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken ist erforderlich, um das Planfeststellungsvorhaben, das insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich Rücksicht. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar.

Nicht alle betroffenen Grundstückseigentümer haben Einwendungen erhoben. Falls Einwendungen erhoben wurden, ist das Ergebnis der Einzelfallprüfung der Grundinanspruchnahme im Zusammenhang mit der Behandlung der betreffenden Einwendung dargestellt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Stadt Memmingen

Die Stadt Memmingen hat sich mit Schreiben vom 23.01.2019 zum Vorhaben geäußert und Einwendungen erhoben.

Sie trägt vor, dass im Bereich der geplanten Baustraße nördlich der BAB 96 sowie in Teilbereichen der dortigen Baustelleneinrichtungsflächen (Teilflächen der Fl.Nrn. 3212, 3361, 3355, 3350, 3347 und 3345/4) eine gewerbliche Entwicklungsfläche im am 08.10.2018 von der Stadt beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) dargestellt ist. Nach den Planunterlagen werden diese Flächen für das Vorhaben temporär in Anspruch genommen. Dies dürfe jedoch nicht dazu führen, dass die Entwicklung der Stadt in diesem Bereich beeinträchtigt oder verzögert werde. Dies sagt die Vorhabensträgerin zu.

Die Stadt Memmingen fordert von der Vorhabensträgerin zudem eine Dokumentation des gegenwärtigen Zustands des Brückenbauwerks 413 über die Memminger Ach vor Beginn der Bauarbeiten. Da die Brücke bereits jetzt in einem sehr schlechten Zustand ist, wurde am 11.12.2017 zwischen der Stadt und der Vorhabensträgerin vereinbart, dass eine Behelfsbrücke zur Nutzung als Baustellenzufahrt über der bestehenden Brücke errichtet wird. Durch die Bestandserfassung des gegenwärtigen Zustands des Bauwerks 413 sollen Ansprüche der Stadt auf Beseitigung etwaiger im Zuge der Bauarbeiten verursachter Schäden sichergestellt werden. Auch dies wird von der Vorhabensträgerin zugesagt. Zudem strebt die Stadt an, dass die Bestandsbrücke nach Abschluss der Bauarbeiten für das Planfeststellungsvorhaben durch einen gemeinsamen Neubau einer Fußgänger- und Radfahrbrücke mit der Vorhabensträgerin ersetzt wird. Auch dies

sagt die Vorhabensträgerin zu, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Bestandsbrücke durch die Baumaßnahmen für das Planfeststellungsvorhaben maßgeblich in Mitleidenschaft gezogen wird.

Weiter fordert die Stadt Memmingen, dass die erforderlichen temporären Vollsperrungen der Straße „In der Neuen Welt“ frühzeitig bekannt gegeben werden, so dass insbesondere für Fußgänger und Radfahrer eine örtliche Umleitung eingerichtet werden kann. Dies sagt die Vorhabensträgerin zu. Allerdings sei es nicht möglich, eine generelle Zusage zu geben, die Vollsperrungen wie von der Stadt gefordert nur auf die Wochenenden zu beschränken. Man werde jedoch in den Ausschreibungsunterlagen darauf hinweisen, dass die Vollsperrungen nur am Wochenende oder in den Schulferien genehmigt werden können.

Zudem weist die Stadt darauf hin, dass es im Stadtpark „Neue Welt“ nur zwei Radwege gebe, die in Nord-Süd-Richtung verlaufen. Es müsse sichergestellt werden, dass immer mindestens einer dieser Wege benutzt werden kann. Dies sichert die Vorhabensträgerin zu und erklärt, dass der Hinweis, dass immer mindestens ein Radweg benutzbar sein muss, in die Baubeschreibung mit aufgenommen werde.

Weiter erklärt die Stadt, dass das in ihrem Eigentum stehende Grundstück der Fl.Nr. 3350 nicht in dem in den Planunterlagen angegebenen Umfang zur vorübergehenden Nutzung durch die Vorhabensträgerin zur Verfügung gestellt werden könne, da sich auf dem Grundstück das Außenlager des städtischen Bauhofs befindet. Es könne allenfalls ein ca. 15 m breiter Streifen nördlich der BAB 96 an der Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 3345/4 vorübergehend von der Vorhabensträgerin genutzt werden. Die Vorhabensträgerin akzeptiert dies und hat entsprechend die Planunterlagen durch Roteintragung mit Datum vom 24.05.2019 geändert.

Zudem weist die Stadt darauf hin, dass der Wendebereich des Alpenrosenwegs nicht als Baustelleneinrichtungsfläche verwendet werden kann, sondern für das Wenden von städtischen Müllfahrzeugen und Betriebsdienstfahrzeugen freigehalten werden muss. Die Vorhabensträgerin sagt zu, den Wendehammer nicht als dauerhafte Baustelleneinrichtung oder Lagerfläche zu nutzen und eine gegebenenfalls erforderliche temporäre Benutzung auf das notwendigste Maß von wenigen Stunden zu beschränken.

Weiter fordert die Stadt, die Baustelleneinrichtungsfläche Süd (Damm durch den Oberen See, Regelungsverzeichnis Nr. 26) auf der Südseite zur Seebühne so zu verkleinern,

dass die Fußwegverbindung um den See nicht unterbrochen wird. Die Seebühne müsse dauerhaft begehbar und der Rundweg möglich sein. Auch dies sagt die Vorhabensträgerin zu.

Die Stadt weist zudem darauf hin, dass der Wasserstand des Oberen Sees nicht abgesenkt und der Durchfluss des im Süden eingespeisten Wassers gewährleistet werden muss. Die Vorhabensträgerin erklärt, dies im Zuge der Ausschreibung, Bauvorbereitung und des Baus zu berücksichtigen. Weiter fordert die Stadt, dass die Spundwand, die den Oberen See umfasst, im Zuge der Bauarbeiten nicht beschädigt wird. Die Vorhabensträgerin erklärt, dass die planmäßig vorhandenen Spundwände im Bereich des Oberen Sees von den Baumaßnahmen nicht betroffen sind.

Die Stadt trägt weiter vor, dass die Baustelleneinrichtung Nord-West (Regelungsverzeichnis Nr. 25) zum Teil im Unteren See liegt. Da dieser eine natürliche Lehmdichtung besitze, darf diese nicht zerstört werden und der See nicht längere Zeit trocken liegen. Die Vorhabensträgerin erklärt, dass der Untere See im Zuge des Vorhabens nicht abgesenkt wird.

Hinsichtlich des für den Bau eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens geplanten Grunderwerbs der Fl.Nr. 132 und 147/3 durch die Vorhabensträgerin erklärt die Stadt, dass es sich um das Straßengrundstück „Eisenburger Straße“ handle. Da die Straße weiterhin für die öffentliche Verkehrserschließung benötigt werde, könne einem Verkauf nicht zugestimmt werden. Möglich sei jedoch, der Vorhabensträgerin die für den Bau des Beckens erforderliche Unterbauung der Straße zu gestatten. Die Vorhabensträgerin ist einverstanden, mit der Stadt Memmingen einen entsprechenden Gestattungsvertrag zu schließen.

Zum geplanten Grunderwerb der Fl.Nrn. 3345/4 und 3355/1 durch die Vorhabensträgerin weist die Stadt Memmingen darauf hin, dass es sich dabei um einen Entwässerungsgraben handelt. Es sei sicherzustellen, dass auch nach Verkauf der Flächen die Entwässerung weiter gewährleistet ist. Dies sichert die Vorhabensträgerin zu.

Im Zuge der Beteiligung der Stadtwerke Memmingen an vorliegendem Planfeststellungsverfahren stellte sich heraus, dass mehrere in den Planunterlagen den Stadtwerken zugeordneten Versorgungsleitungen tatsächlich der Stadt Memmingen gehören.

Am 29.04.2019 fand eine Besprechung zwischen der Stadt Memmingen und der Vorhabensträgerin statt. In dieser wurden zum einen der Stadt ihre Betroffenheiten hinsichtlich ihrer Versorgungsleitungen genau dargelegt und erläutert. Zudem wurden Lösungen für die von der Stadt mit Schreiben vom 23.01.2019 erhobenen Einwendungen gesucht.

Mit e-mail vom 08.05.2019 nahm die Stadt Memmingen zu ihren Betroffenheiten bezüglich ihrer Versorgungsleitungen Stellung. Sie erklärt, dass die in ihrem Eigentum stehenden Mischwasserkanäle Nr. 23 (Str.-km 65+995), 30 (Str.-km 66+147) und 57 (Str.-km 66+430) sowie das Datenkabel Nr. 27 (Str.-km 66+118) zu sichern und gegen Beschädigungen im Zuge der Bauarbeiten zu schützen sind. Die Vorhabensträgerin sagt zu, dies im Zuge der Ausschreibung, Bauvorbereitung und des Baus zu berücksichtigen.

2. Markt Ronsberg

Der Markt Ronsberg teilt im Schreiben vom 25.01.2019 mit, dass keine Einwendungen erhoben werden.

3. Versorgungsunternehmen

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie im Wesentlichen Hinweise und Informationen für die Vorhabensträgerin sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebs auch während der Bauzeit.

Die Einhaltung der Forderungen ist durch die Auflagen A. VII., A. VIII. 2., 3., 4., 5. und entsprechende Zusagen der Vorhabensträgerin gesichert.

4. Deutsche Bahn AG, Eisenbahnbundesamt

Die Deutsche Bahn AG ist durch die Kreuzung der Bahnlinien Strecke 5400 Kempten – Neu-Ulm und Strecke 5360 Buchloe – Memmingen im Bereich der Hochbrücke Memmingen betroffen. Sie hat mit Schreiben der DB Immobilien, Region Süd, vom 14.02.2019 zum Vorhaben Stellung genommen.

Gegen das vorliegende Planfeststellungsvorhaben bestehen seitens der Deutschen Bahn bei Beachtung der von ihr genannten Sicherheitsauflagen und Hinweise keine Einwände.

Mit Datum vom 24.08. / 04.10.2017 wurde daher zwischen der DB Netz AG und der Vorhabensträgerin eine Planungsvereinbarung (Projekt-Nr. DB Netz G.016179729) geschlossen, der Abschluss einer entsprechenden Kreuzungsvereinbarung ist vorgesehen.

Die DB weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass nach den Planunterlagen aus dem Grundstück Fl.Nr. 3240/2 der Gemarkung Memmingen eine Fläche von 9 m² von der Vorhabensträgerin erworben werden soll. Die DB möchte diese Fläche jedoch nicht veräußern und schlägt vor, die Nutzung der betreffenden Fläche durch die Vorhabensträgerin im Rahmen des abzuschließenden Kreuzungsvertrages zu regeln. Die Vorhabensträgerin ist damit einverstanden und hat die Grunderwerbsunterlagen mit Roteintragung vom 24.05.2019 entsprechend abgeändert.

Hinsichtlich der von der Vorhabensträgerin vorübergehend beanspruchten Flächen Fl.-Nrn. 3360/2, 3361, 3240/2 der Gemarkung Memmingen fordert die DB den Abschluss eines kostenpflichtigen Kurzzeitmietvertrages mit der Vorhabensträgerin. Fragen der Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens.

Das Eisenbahnbundesamt (EBA) hat mit Schreiben vom 21.12.2018 zum Vorhaben Stellung genommen. Die Belange des EBA werden durch die Kreuzung der „Hochbrücke Memmingen“ mit der Bahnlinie Strecke Nr. 5400 Kempten – Neu-Ulm sowie Strecke Nr. 5360 Buchloe – Memmingen berührt.

Auch das EBA hat bei Beachtung der von ihm genannten Hinweise und Sicherheitsvorkehrungen keine Einwände gegen das Planfeststellungsvorhaben.

Die Beachtung der von der DB und dem EBA mitgeteilten Hinweise und Sicherheitsvorkehrungen wurde von der Vorhabensträgerin zugesagt. Durch die Auflagen unter A. VII im Tenor dieses Beschlusses ist die Einhaltung dieser Vorgaben gesichert.

5. Regionalverband Donau – Iller

Der Regionalverband Donau – Iller hat mit Schreiben vom 06.12.2018 zum Vorhaben Stellung genommen.

Er begrüßt das Vorhaben, da damit Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmschutzsituation entlang der BAB 96 im Stadtgebiet Memmingen ergriffen werden. Nach den Ausführungen des Regionalplans Donau – Iller unter B. XII. 4.1.1 sollen die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen des Technischen Umweltschutzes geschützt und erhalten werden.

Der Regionalverband weist jedoch darauf hin, dass die „Hochbrücke Memmingen“ die Bahnstrecken Ulm – Memmingen – Kempten und München – Memmingen – Lindau überspannt.

Im Regionalplan Donau – Iller sind nach Ausführungen des Regionalverbands Flächen für einen künftigen zweigleisigen Ausbau und eine Elektrifizierung der Bahnstrecke Ulm – Memmingen – Kempten (Illertalbahn) raumordnerisch als Ziel gesichert. Durch das vorliegende Planfeststellungsvorhaben dürften der Ausbau dieser Ziele nicht unmöglich gemacht werden. Die Vorhabensträgerin erklärt, dass mangels konkreter zu berücksichtigender Pläne eine etwaige Elektrifizierung und ein etwaiger Ausbau um ein zweites Gleis vorliegend nicht berücksichtigt wurden. Die gewählten Pfeilerabstände und die vorhandene lichte Höhe der Planfeststellungsmaßnahme böten jedoch grundsätzlich Platz für ein zweites Gleis. Durch das Vorhaben entstünden gegenüber dem Bestand (südliches Bauwerk) keine Verschlechterung.

Der Regionalverband weist zudem darauf hin, dass die Bahnstrecke München – Memmingen – Lindau bis zum Jahr 2021 elektrifiziert und bogenschnell ausgebaut wird. Im Rahmen der gegenwärtig laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans sollen auch die Flächen für einen zweigleisigen Ausbau der elektrifizierten Strecke zwischen Memmingen und Buchloe raumordnerisch gesichert werden. Diese Entwicklung dürfe nicht durch das Planfeststellungsvorhaben unmöglich gemacht werden. Die Vorhabensträgerin erklärt, dass zwar die Elektrifizierung der Bahnstrecke berücksichtigt wurde, nicht jedoch der etwaige Bau eines zweiten Gleises. Der Abstand zwischen dem östlichen Widerlager und dem nächsten Pfeiler sowie die gewählte lichte Höhe ließen jedoch grundsätzlich Platz für ein zweites Gleis. Gegenüber dem Bestand (südliches Teilbauwerk) entstünden somit keine Verschlechterungen.

6. Polizei

Das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West hat mit Schreiben vom 22.01.2019 zum Vorhaben Stellung genommen.

Grundsätzlich wird die plangegenständliche Maßnahme befürwortet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtfertigkeit des Verkehrs während der Bauphase eine möglichst uneingeschränkte Verkehrsführung mit regelkonformen Fahrstreifenbreiten vorzugswürdig ist. Daher sollten die Fahrstreifen möglichst breit mit freiem Seitenraum hergestellt werden, um auch überbreite Groß- und Schwervertransporte durchführen zu können.

Die Vorhabensträgerin sagt zu, die bauzeitliche Verkehrsführung auf das baulich und statisch maximal mögliche Maß auszulegen.

7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 04.01.2019 für die Bundeswehr Stellung genommen.

Im Bereich der vorliegenden Planung ist die BAB 96 als Axialstraße 773 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes. In der vorliegenden Planung wurden die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS („Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) berücksichtigt.

Daher hat die Bundeswehr keine Einwände gegen das Planfeststellungsvorhaben.

8. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen hat mit Schreiben vom 29.03.2019 zum Vorhaben Stellung genommen.

Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach Art. 13 Abs. 3 VermKatG bei Arbeiten, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen gefährden, die Sicherung oder die Versetzung der Vermessungszeichen beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen zu beantragen sind.

Die Vorhabensträgerin sagt die Einhaltung dieser Vorgabe zu.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

1. Metzeler Schaum GmbH

Die Metzler Schaum GmbH ist von dem Vorhaben insoweit betroffen, als eine im Eigentum der GmbH stehende Wasserleitung entlang der „Hochbrücke Memmingen“ (Nr. 14 des Regelungsverzeichnisses) verläuft.

Die Metzeler Schaum GmbH hat grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Unversehrtheit der betroffenen Wasserleitung sehr wichtig ist, da über diese Leitung das Werk und verschiedene Anlagen mit Wasser versorgt werden. Müsste die Leitung verlegt werden oder sollte es zu einer Beschädigung kommen, müssten durch die Vorhabensträgerin auf deren Kosten umgehend Ersatzmaßnahmen getroffen werden.

Dies wird durch die Vorhabensträgerin zugesagt.

2. Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 132/1 der Gemarkung Memmingen

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 132/1 der Gemarkung Memmingen hat mit Schreiben vom 21.01.2019 zum Vorhaben Stellung genommen.

Er trägt vor, dass er mit seinem Grundstück Fl.Nr. 132/1 direkt an die BAB 96 angrenze. Die Grundstücke 132/1, 132 und 129/16 benötige er für den Zugang und die Zufahrt zu seinen Garagen. Während der geplanten Bauarbeiten sei ihm eine Zufahrt zu diesen nicht möglich. Deshalb möchte er wissen, wie lange die Arbeiten dauern würden. Die Vorhabensträgerin erklärt, dass für die Arbeiten vor dem Grundstück des Einwendungsführers (Rückbau der bestehenden Lärmschutzwand, Abbruch des Bestandswiderlagers, Errichtung des neuen Widerlagers einschließlich Tiefengründung sowie Errichtung der neuen Lärmschutzwand) ein Zeitraum von 6 Monaten zu veranschlagen sei.

Des Weiteren erklärt der Einwendungsführer, dass der Alpenrosenweg nicht für das Befahren mit schweren Baufahrzeugen geeignet sei. Dadurch würde die nur 4,5 cm starke Straßenoberfläche zerstört sowie die für jedes Haus vorhandenen Wasserschieber. Die

Vorhabensträgerin sagt zu, vor Beginn der Arbeiten eine Zustandserfassung des Alpenrosenwegs vorzunehmen. Zudem werde man das Befahren des Alpenrosenwegs mit schweren Baufahrzeugen auf das absolut notwendigste Maß beschränken.

Zudem weist der Einwendungsführer darauf hin, dass der Alpenrosenweg lediglich 6,00 m breit sei, über keinen Gehsteig verfüge und in einem reinen Wohngebiet liege. Werde der am Alpenrosenweg vorhandene Wendehammer zweckentfremdet, bestehe keine Wendemöglichkeit mehr. Die Vorhabensträgerin erklärt, dass nicht vorgesehen sei, den Wendehammer des Alpenrosenwegs als dauerhafte Baustelleneinrichtung oder Lagerfläche zu verwenden. Die Beanspruchung dieser Fläche werde auf das absolut notwendigste Maß beschränkt und sollte sich lediglich im Bereich von wenigen Stunden bewegen.

Der Einwendungsführer erklärt zudem, dass seiner Meinung nach die Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der BAB 96 sowie der Eisenburger Straße ausreichend für die gesamte Bauabwicklung seien. Der Alpenrosenweg müsse diesbezüglich nicht in Anspruch genommen werden. Die Vorhabensträgerin gibt an, dass dies für den überwiegenden Anteil der anfallenden Arbeiten zutreffend sei. Nach Errichtung der neuen Lärmschutzwand müssten jedoch noch abschließende Arbeiten (wie Asphaltieren des Garagenhofs und der Zufahrt, Pflasterarbeiten, u.ä.) von oben ausgeführt werden.

Der Einwendungsführer hat in einem gemeinsamen Termin mit Vertretern der Vorhabensträgerin am 17.04.2019 erklärt, dass seine Einwendungen vollumfänglich beantwortet wurden. Sie wiegen insgesamt nicht so schwer, als dass sie das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Maßnahme überwiegen würden.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die vorliegende Planfeststellungsmaßnahme gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche

Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Die Straßenrechtlichen Verfügungen basieren auf § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG. Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11).

VIII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe)** Klage bei dem

**Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist. Für diese ist das maßgebliche Ereignis für den Beginn der Rechtsmittelfrist die tatsächliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich** oder **elektronisch** in einer für den Schriftformer-satz **zugelassenen (siehe Hinweis)** Form zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Be-klagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen be-stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzuge-ben (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwir-kung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Ge-richts glaubhaft zu machen.

Die Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger im Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergan-gen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll der Klage in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übr-igen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigter zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i. V. m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 01. April 2016 (GVBL. 2016, S. 69) ist eine elektronische Klageerhebung möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Details sind im Internetangebot des Bayerischen Verwaltungsgerichts (www.vgh.bayern.de) zu finden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

II. Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung) und Auslegung des Plans

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabensträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.II. des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Dienststellen der Stadt Memmingen und des Marktes Ronsberg nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf Homepage der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de abgerufen werden..

Augsburg, den 24.07.2019

Regierung von Schwaben



Maria Halser-Friedl

Oberregierungsrätin